



presserat

Entscheidung

des Beschwerdeausschusses 1

in der Beschwerdesache 0812/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **11.12.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht online am 11.08.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Tödlicher Unfall in Nordhessen: Junge (6) stirbt nach Kollision mit Krankentransport“. Der Beitrag berichtet über einen tragischen Unfall, bei dem ein sechsjähriger Junge im Umfeld der Feier eines 70-jährigen Geburtstages auf dem Gelände eines Seniorenzentrums von einem Krankentransporter erfasst und getötet wurde. Es heißt, bei dem Kind handele es sich um den jüngsten von zwei Söhnen eines – namentlich genannten – Bürgermeisters. Der Sechsjährige sollte nach den Sommerferien eingeschult werden.

II. Der Beschwerdeführer sieht eine Verletzung des Persönlichkeitsschutzes. Auch wenn es sich bei dem Bürgermeister um eine öffentliche Person handele, so seien durch die Beschreibungen auch Rückschlüsse auf das tödlich verunglückte Kind zu ziehen.

III. Der Chefredakteur teilt mit, dass die Redaktion überlegt habe, ob es sich bei der Geburtstagsfeier des Chefs des Seniorenzentrums um einen dienstlichen Termin des Bürgermeisters handelte oder ob er privat an der Feier teilnahm. In einer ersten Abwägung habe die Redaktion zu ersterem tendiert und veröffentlicht, dass es sich bei dem toten Kind um den Sohn des Bürgermeisters handelt. Nach weiterer Recherche sei man wenig später zu einem anderen Ergebnis gekommen und haben diesen Passus wieder entfernt. Leider

habe er nur noch den Beitrag vom 13.08.2025. Er sei aber sicher, dass die erste Anpassung bereits früher erfolgt sei. Diese Fassung sei bis heute die Berichterstattung, die online stehe.

Der Bürgermeister habe umgehend nach ihrer Berichterstattung eine öffentliche Petition gestartet und darin sogar den Namen seines Kindes mit Bild öffentlich macht. Damit wäre der Schutz der Persönlichkeitsrechte nicht mehr möglich.

Es gehe ja immer darum, so der Chefredakteur, ob das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiege. Im konkreten Fall halte er das für diskussionswürdig, weil sich doch die Frage stelle, ob der Bürgermeister nicht generell öffentlich sei oder ob er nur eine öffentliche Person sei, wenn er dienstlich agiert.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex festgeschriebenen Schutzes der Persönlichkeit. Eine deutliche Mehrheit der Mitglieder des Gremiums ist der Ansicht, dass die Tatsache, dass es sich bei dem Vater des tödlich verunglückten Kindes um einen Bürgermeister handelt, die identifizierende Darstellung sowohl des Kindes als auch des Vaters nicht rechtfertigt. Zwar ist ein Bürgermeister in einem gewissen Rahmen eine Person des öffentlichen Lebens. Der Tod eines Kindes gehört jedoch zur Privatsphäre und ist in der Regel nicht von öffentlichem Interesse. Da das verunglückte Kind über die Angabe der Position des Vaters für einen bestimmten Personenkreis identifizierbar wird, liegt im konkreten Fall auch eine Verletzung des Opferschutzes nach Richtlinie 8.2 sowie des besonderen Schutzes von Kindern und Jugendlichen nach Richtlinie 8.3 des Pressekodex vor. Daran ändert auch die öffentliche Petition des Bürgermeisters nichts, da diese im Nachgang des tragischen Unglücks erfolgte und die identifizierende Berichterstattung damit nicht gerechtfertigt werden kann.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Persönlichkeitsrechte Betroffener durch den Abdruck nicht erneut verletzt werden.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Richtlinie 8.3 – Kinder und Jugendliche

Insbesondere in der Berichterstattung über Straftaten und Unglücksfälle dürfen Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in der Regel nicht identifizierbar sein.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>